

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 2. November 1839



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 2. November 1839 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer

„ Maätsrath Haydinger

„ „ „ Freyinger

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Buberl.

6988. Kreisamtscurrende dto. 28. v.M. N. 17472 wegen Vertilgung aller unnöthigen u. herrenlos herumlaufenden Hunde.

Das Publicandum, daß jeder unnöthig erkannte Hund, u. jeder herrenlos herumlaufende, wenn er auch mit einem Halsbande versehen ist, unnachsichtlich dem Wasenmeister zur Vertilgung werde übergeben werden, zu erlassen, welches mit Trommelschlag sogleich zu verlautbaren, u. an den gewöhnlichen Plätzen zu affigiren ist.

6989. Protokoll mit den Bürgerausschüssen über das Verehlichungsgesuch des Johann Höller mit Rosa Steiner.

Aufzubehalten, das Gesuch N. 6688 damit zu erledigen, daß, nachdem der Meldschein der Herrschaft Garsten vorschriftwidrig ertheilt wurde, in deßen Vidirung nicht gewilligt werden könne.

6994. Protokoll mit Josef Kemmetmüller wegen Vertilgung des Hundes des Feilhauers Engerritzer ob bissiger Eigenschaft.

Der Polizeywachtmeister hat sogleich zu veranlassen, daß dieser Hund zu dem Wasenmeister gebracht, dort in Betreff der angeblichen bissigen Eigenschaften untersucht werde, u. in 8 Tagen unter Rückschluß des Communicats zu relationiren.

7006. Constitut mit Franz Reder, Bestandmüller in Dambach, wegen Wochenmarktsübertretung durch Vorkauf.

Da sich der Franz Reder nach § 14 der Übertretung der Wochenmarktsordnung durch unberechtigten Vorkauf schuldig gemacht hat, so wird selber mit 1 fl CMz zum Armenfonde bestraft, u. ist hiernach das Erkenntniß auszufertigen.

7019. Untersuchungsakt gegen Anna Kamenik, hiesige Innwohnerin, wegen Polizeyvergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums u. Störung der öffentlichen Ruhe.

Referent erstattet Vortrag, u. ist aus den in selbem entwickelten Gründen der Meinung, nachdem durch die Zeugenaussagen dargethan ist, daß Anna Kamenik durch ihr gesetzwidriges Benehmen die öffentlichen Ruhe u. Sicherheit störet, diese Übertretung jedoch keineswegs das Kriterium einer schweren Polizeyübertretung in sich trage: so sei Anna Kamenik des Polizeyvergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums u. Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, u. dieserwegen mit 12-stündigem Arreste zu bestrafen.

Rath Haydinger ist mit dem Referenten einverstanden, ebenso Hr. Rath Freyinger, jedoch trägt ersterer der Unbedeutenheit der Übertretung halber auf 4-stündigen, letzterer auf 6-stündigen Arrest an.

Rath Maurer u. der Hr. Amtsvorstand stimmen für den Antrag des Referenten, daher:

Conclusum per majora:

Anna Kamenik ist des Polizeyvergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums u. Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, u. dieserwegen mit 12-stündigen Arreste zu bestrafen.

Reißer Bgst.

Haydinger

Freyinger

Maurer M. Rath

Buberl M. Rath

Bleyer Sekretär

Protokoll

aufgenommen bei dem Magistrate Steyr am 2. November 1839 in der an diesem Tage abgehaltenen Rathssitzung über die Beeidigung des Polizeysoldaten Johann Lorenz.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer

„ Maätsrath Haydinger

„ „ „ Freyinger

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

Sekretär Bleyer

ad Nr. 6512 P. Nachdem mit magistratlichem Beschlusse ab. 22. Oktober 1839 N. 6512 P. dem Johann Lorenz, gewesenen Unteroffizier, die in Erledigung gekommene Polizey-Soldaten-Stelle verliehen u. selber heute vor versammelten Rath zur Ablegung des vorgeschriebenen Diensteides bestellt werden war, wurde ihm nach voraus gemachter Eides- u. Meineidserinnerung vorgehalten folgender Eid:

Er wird heute vor Gott dem allmächtigen einen reinen körperlichen, unverfälschten Eid, ohne Gemüthshinterhalt, oder zweideutigem Verstande, das heißt, daß er so denkt, wie er redet, u. so redet, wie Er denkt, dahin ablegen, daß Er die Ihm als Polizeysoldaten obliegenden Pflichten genau u. pünktlich befolgen, Sich in Seinem Dienste die Aufsicht auf Ruhe, Sicherheit u. Ordnung besonders angelegen sein lassen, den Befehlen Seiner Vorgesetzten gerne u. willig unterziehen, u. in allem den willigsten Gehorsam u. pünktliche Folgeleistung zeigen, Sich stets eines sittlichen, nüchternen u. tadellosen Betragens befleißigen, u. überhaupt so handeln wolle u. werde, wie Er es vor Gott, Seinem Gewissen, u. der Welt verantworten kann. Endlich wird Er auch noch schwören, daß Er mit keiner geheimen Gesellschaft weder im Inn- noch im Auslande in Verbindung stehe, u. daß Er, wenn es der Fall wäre, selber sogleich entsage.

Hierauf leistete Johann Lorenz in die Hände des Praesidiums folgenden Eid.

Johann Lorenz schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen reinen, körperlichen, unverfälschten Eid ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand dahin, daß Ich das, was mir jetzt ist vorgehalten worden, und ich in Allem wohl verstanden habe, so getreu, genau, u. gewissenhaft befolgen wolle u. werde, als wahr mir Gott helfe!

Johann Lorenz

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär